

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-/

19. Februar 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 014

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit der Corona-Schulinformation 2021- 014 möchten wir Sie gerne über folgende Themen informieren:

1. Arbeitgeberbescheinigungen für Testangebot der Landesregierung1
2. Maskenpflicht an Schulen.....2

1. Arbeitgeberbescheinigungen für Testangebot der Landesregierung

Gestern hatten Sie den Hinweis erhalten, dass zum Nachweis der Testberechtigung die Schulen anhand eines vom MBWK herausgegebenen Formulars jeweils eine Arbeitgeberbescheinigung pro Person für alle in Präsenz Beschäftigten zur Verfügung stellen. Dies sollte zweckmäßigerweise erfolgen, indem die Beschäftigten das Formular erhalten, es selbst ausfüllen, wenn sie das Testangebot wahrnehmen wollen, und dann im Schulsekretariat vorlegen, damit es mit dem Schulstempel versehen werden kann. Auch wenn die Schule nicht Arbeitgeber aller Beschäftigten in der Schule ist (z. B. Schulassistent, Schulsekretärin usw.), soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Schule für alle an Schule Beschäftigten die Bescheinigung erteilen.

Sie erhalten im Übrigen die Informationen zu den freiwilligen Tests für in Schulen Beschäftigte unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/test_regime_lehrkraefte.html

Die Gutscheine gelten für Testungen bei einer der Einrichtungen, die in der Übersicht aufgeführt sind, die unter dem oben genannten Link aufrufbar ist. In diesen Fällen sind die Testungen für die getestete Person kostenlos.

Schulträger können auch schulische Räumlichkeiten für die Durchführung der Testungen zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich dann aber nicht um schulische Veranstaltungen und der Schulbetrieb sollte dabei nicht beeinträchtigt werden.

2. Maskenpflicht an Schulen

Zu der Frage der Maskenpflicht hat es eine weitere Beratung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gegeben, die zu einer Veränderung der ab Montag, den 22. Februar 2021 geltenden SchulcoronaVO führt: Im Interesse einer erhöhten Schutzwirkung gilt in der Zeit vom 22. Februar bis zum 7. März 2021 für alle an Schule Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler die Pflicht, in der Unterrichts- und Betreuungssituation mindestens eine medizinische Maske zu tragen, sogenannte OP-Masken. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der jeweiligen Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Gerne möchte ich Sie in diesem Zusammenhang noch einmal auf meine Ausführungen von gestern hinweisen:

Sofern Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und in der Notbetreuung in den ersten Tagen keine medizinische Maske dabei haben, besteht natürlich die Möglichkeit, diesen eine Maske aus dem Ihnen seitens des Landes zur Verfügung gestellten Bestand zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Verfahrenshinweise für die Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, uneingeschränkt fort. Auch gelten weiterhin die Regelungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft